

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Möttingen
am 28.07.2014
im Sitzungssaal im Gemeindeamt in Möttingen**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes mit Haushaltssatzung für das Jahr 2014 (siehe Anlagen 1 bis 5 - Vorbericht, Übersicht VmH, Gesamtplanzusammenstellung, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplan)

TOP 3: Anbringung einer Informationstafel im Rahmen des 7-Hügel-Weges über das Schloss Lierheim, neben dem Buswartehäuschen in Lierheim, gegenüber dem Eingang zu Schloss Lierheim (Kreisstraße DON 10)

TOP 4: Zustimmung zur Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Balgheim II und der Gemeinde Möttingen, über die ökologische Umgestaltung des Eisweiher in Balgheim im Rahmen der Dorferneuerung Balgheim

TOP 5: Zustimmung zur Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Balgheim II und der Gemeinde Möttingen, über die Errichtung eines Denkmals für die ehemalige Katharinenkirche, auf dem Platz vor dem Feuerwehrhaus in Balgheim im Rahmen der Dorferneuerung Balgheim

TOP 6: Allgemeine Informationen über die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Möttingen

TOP 7: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es ist eine Bürgerin anwesend. Pressevertreter ist Bernd Schied.
<u>TOP 1: Baupläne</u>
<u>1.1 Plan Nr. 24/2014, Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Wohneinheiten, Garagen und Carport, Fl.Nr. 445/22, Gemarkung Möttingen:</u>
Das Bauvorhaben wird im Freistellungsverfahren eingereicht. Die Pläne werden an das Landratsamt weitergeleitet. Der Bauplan wird nach vier Wochen an den Bauherrn zurückgegeben, falls vom Landratsamt keine Baugenehmigung gefordert wird. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

1.2 Plan Nr. 22/2014, Errichtung eines Wintergartens und einer Dachgaube, Fl.Nr. 440/18, Gemarkung Möttingen, Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB:

Es werden folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig:

- Überschreiten der südlichen Baugrenze
- Die Holzverkleidung wird mitgenehmigt

Mit der Nachbarschaft wurde eine gegenseitige Abstandsflächenübernahme vereinbart. Der Gemeinderat stimmt den erforderlichen Befreiungen zu und erteilt das örtliche Einvernehmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0

Gemeinderat Frisch und 3. Bürgermeister Enßlin kommen ca. um 20.20 Uhr zur Sitzung!

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes mit Haushaltssatzung für das Jahr 2014 (siehe Anlagen 1 bis 5 - Vorbericht, Übersicht VmH, Gesamtplanzusammenstellung, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplan)

Erster Bürgermeister Seiler erläutert dem Gemeinderat den Haushalt anhand des Vorberichtes. Er geht auf die markanten Zahlen des Verwaltungshaushaltes und Vermögenshaushaltes 2014 ein. Des Weiteren erklärt er den Finanzplan 2014 – 2017 mit der Anmerkung, dass der Finanzplan in diesem Umfang sicher nicht vollzogen werden kann. Einige Projekte müssen bestimmt weiter nach hinten verschoben bzw. ganz verworfen werden. Bürgermeister Seiler hat die „*möglichen Ausgaben*“ größtenteils in den Finanzplan mit aufgenommen.

Ein Gemeinderat wünscht sich beim nächsten Haushalt ein wenig mehr Zeit zur Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung, insbesondere sollte der Finanzplan mit den Eckdaten des Vermögenshaushaltes wesentlich früher besprochen werden (z. B. im Finanzausschuss). Bürgermeister Seiler verweist auf die derzeitige Personalsituation.

Für einen Gemeinderat ist die Aufgabe des Gemeinderates auch die Planung der Zukunft. Das Bürgerzentrum für die Vereine, die Kirche und die Gemeindeverwaltung ist für ihn zukunftsweisend.

Ein weiterer Gemeinderat spricht bezüglich des vorgelegten Haushalt von einem ausgeglichenes Zahlenwerk. Es wurde in den letzten Jahren viel investiert ohne in die Neuverschuldung zu geraten. Laut den vorgelegten Zahlen blockiert das Bürgerzentrum die weiteren Investitionen in andern Bereichen nicht.

Ein Gemeinderat geht auf die Vorberichte der Jahre 2011 und 2012 ein und merkt an, dass die Finanzlage der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt sehr viel schlechter dargestellt worden ist. Die Sachbearbeiterin Frau Thum erläutert dies damit, dass in den Berichten der früheren Haushalte die Beteiligung der Vereine, der Kirche, sowie die Zuwendungen nicht berücksichtigt waren. Der Haushalt 2014 sowie der Finanzplan 2014 – 2017 beinhalten aber gerade diese finanziellen Beteiligungen. Somit kann man beruhigter in die Zukunft sehen als noch in den vorangegangenen Jahren.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

„Die Gemeinde Möttingen erlässt aufgrund der Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO), die Haushaltssatzung für das Jahr 2014, mit dem Haushaltsplan für 2014, der sich im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben von 3.883.971,00 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.277.263,00 € abschließt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 450.000,00 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- u. forstw. Betriebe): 450 v.H.
- Grundsteuer B (bebaute Grundstücke): 380 v. H.
- Gewerbesteuer: 310 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 1

Finanzplan 2014 – 2017:

„Der Finanzplan für die Jahre 2014 – 2017 wird wie von der Verwaltung vorgelegt beschlossen. Er ist nach Art. 70 GO für die Gemeinde Möttingen nicht verbindlich.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 1

TOP 3: Anbringung einer Informationstafel im Rahmen des 7-Hügel-Weges über das Schloss Lierheim, neben dem Buswarthäuschen in Lierheim, gegenüber dem Eingang zu Schloss Lierheim (Kreisstraße DON 10)

Ein Gemeindegänger malt Schloss Lierheim mit Einverständnis der Eigentümerfamilie auf eine Schautafel (Aufwand ca. 80 – 100 Stunden). Diese Infotafel soll als Infostandpunkt im Rahmen des 7-Hügelweges in Lierheim gegenüber dem Schloss aufgestellt werden. Die Materialkosten für die Gemeinde Möttingen belaufen sich auf ca. 500,00 €. Der Gemeinderat stimmt der Anbringung einer Informationstafel zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 4: Zustimmung zur Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Balgheim II und der Gemeinde Möttingen, über die ökologische Umgestaltung des Eisweiher in Balgheim im Rahmen der Dorferneuerung Balgheim (siehe auch Sitzung 5/2013)

Bei der Dorferneuerung Balgheim sind aus dem Budgetbereich der Grünordnung noch Gelder frei, die für den ökologischen Ausgleich verwendet werden können. Nachdem der Eisweiher in Balgheim dringend saniert werden muss, können die Gelder aus Krumbach hierzu verwendet werden. Im Umgriff des Eisweiher sollen auf den anliegenden gemeindlichen Wiesen einige Flachmulden angelegt werden.

Es liegt eine Kostenaufstellung vom Amt für ländlichen Entwicklung Krumbach in Höhe von 15.000 € vor. Der Gemeindeanteil beträgt ca. 6.000-7.000 €. Die Pflegearbeiten nach der Sanierung übernimmt der Pächter. Nach Absprache mit dem Pächter wird der Pachtpreis nach erfolgter Sanierung um ca. 100 € erhöht.

Ungefähr 50 % der Kosten werden bezuschusst.

Bei dieser Gelegenheit soll der Uferbereich am Forellenbach auch mit gereinigt werden. Diese Kosten muss aber die Gemeinde übernehmen. Da sehr viel auf Stundenbasis ausgeführt wird, könnten sich die geschätzten Kosten noch erhöhen.

Der Gemeinderat stimmt der Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Balgheim II und der Gemeinde Möttingen mit einer Höhe von ca. 15.000 € zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 5: Zustimmung zur Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Balgheim II und der Gemeinde Möttingen, über die Errichtung eines Denkmals für die ehemalige Katharinenkirche, auf dem Platz vor dem Feuerwehrhaus in Balgheim im Rahmen der Dorferneuerung Balgheim (siehe auch Sitzung 05/2013)

Im Rahmen der Dorferneuerung Balgheim soll auf dem Platz vor dem Feuerwehrhaus Balgheim ein Denkmal zum Abschluss der Dorferneuerung errichtet werden. Es soll an den ehemaligen Standort der Katharinenkirche erinnern und aus alten Sandsteinen der alten Forellenbachbrücke erbaut werden. Der Steinrahmen umgibt eine Steintafel, in welche ein Text mit ca. 700 Buchstaben eingearbeitet wird.

Von der Firma Seeberger aus Wallerstein liegt ein Angebot in Höhe von ca. 12.900 € vor. Dies wird von der Dorferneuerung mit dem üblichen Zuschuss von 50 – 60 % gefördert. Der Gemeindeanteil würde etwa bei 6.000 € liegen. Dieser Eigenanteil würde sich noch durch Spenden der Balgheimer Dorfstiftung mit ca. 1.500 € und Spenden von Vereinen und Firmen bis auf ca. 2.000 € reduzieren. Der Gemeinderat stimmt der Kostenvereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft Balgheim II und der Gemeinde Möttingen, über die Errichtung eines Denkmals für die ehemalige Katharinenkirche, in Höhe von ca. 13.000 € zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 6: Allgemeine Informationen über die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möttingen

Sachbearbeiter Dieter Löfflad erläutert in einem Kurzreferat die wesentlichen Punkte der Straßenausbaubeitragssatzung. Gesetzesgrundlage ist Art. 5 KAG (Kommunalabgabengesetz) in Verbindung mit der seit 01.01.2013 gültigen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möttingen. Als erstes erklärt er kurz den Unterschied zwischen dem Erschließungsbeitrag und dem Straßenausbaubeitrag.

Erschließungsbeitrag	Straßenausbaubeitrag
Nach den §§ 124 ff BauGB	Nach KAG und Satzung
10 % Gemeindeanteil	Gemeindeanteil variabel, je nach Straßenklasse
Wird bei erstmaliger Herstellung der Straße angewendet	Wird bei der Erneuerung und Verbesserung von Straßen angewendet
Wird nur im Innenbereich angewendet	Wird im Innen- und Außenbereich abgewendet
Nur eine einmalige Abrechnung möglich	Es kann mehrfach abgerechnet werden
Es besteht eine Erhebungspflicht	Erhebung nur wenn eine Satzung vorhanden ist

Die Straßenklassifizierung beim Straßenausbaubeitrag unterscheidet drei Straßentypen mit unterschiedlicher Kostenbeteiligung durch die Bürger. Der Grundsatz lautet: je mehr der Verkehr der Allgemeinheit und dem Durchgangsverkehr dient, umso niedriger ist die Bürgerbeteiligung.

- Hauptverkehrsstraßen: Anteil der Bürger ca. 20 - 35 %, je nach Kategorie laut Satzung
- Haupterschließungsstraße: Anteil der Bürger ca. 30 – 40 %, je nach Kategorie laut Satzung
- Anliegerstraßen: Anteil der Bürger ca. 50 %, alle Kategorien gleich

Unter Kategorien sind Fahrbahn, Radweg, gemeinsame Geh- und Radwege, unselbständige Parkplätze, Mehrzweckstreifen, Beleuchtung, Entwässerung und Grünstreifen zu verstehen.

Bundes- Staats- oder Kreisstraßen sind nicht umlegbar, außer die angrenzenden Grünanlagen und Gehwege.

Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen oder Ortsverbindungsstraßen.

Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen.

Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen – so genannter Ziel und Quellverkehr. Auch vielbefahrene Straßen wie z.B. zu Sportstätten und Supermärkten.

Verteilung des Aufwandes (§ 8 SAB) auf die Grundstücksfläche bei gleicher Nutzung:

- A) im unbeplanten Gebiet (= Altortbereich ohne Bebauungspläne) nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der 50 m Tiefenbegrenzung bzw. Begrenzung durch die hintere Grenze der Bebauung/Nutzung
- B) innerhalb eines Bebauungsplanes die Buchgrundstücksfläche laut Grundbucheintrag

Weitere Schlagwörter zur Straßenausbaubeitragssatzung:

- Mehrfacherschließung: Grundstück wird von mehr als einer Seite erschlossen; 2/3 – Ansatz (*nicht möglich bei überwiegend gewerblicher Nutzung*)
- Eckplatzregelung: 2/3 des Grundstücks werden veranlagt
- 50 % Ermäßigung für Grundstück ohne bauliche Nutzung
- 50 % Ermäßigung für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze Kleingartenanlagen usw.
- Grundstücke im Außenbereich werden mit 3 % der Grundstücksfläche veranlagt
- Grundstücke mit überwiegend (mehr als 50 %) gewerblicher Nutzung (Erhöhung des ermittelten Nutzungsfaktors um 50 %)
- Grundsätzlich werden die Grundstücksflächen mit Faktor 1,0 veranlagt
- Zuschläge sind für mehrgeschossige Gebäude zu erheben. Je Vollgeschoss mit 0,3.
- Als Vollgeschoss gilt: Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen Geländeoberfläche liegen und über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben
- Kellergeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn deren Unterkante im Mittel mind. 1,20 m höher als die natürliche Geländeoberfläche liegt
- Vollgeschosse im Dachgeschoss müssen mehr als 2/3 der Fläche eine lichte Höhe von 2,30 m aufweise

Keine beitragsfähigen Maßnahmen sind:

- Unterhaltmaßnahmen wie Reparaturen kleineren Umfangs - z.B. Schlaglöcher und kleinere Ausbesserungsflächen
- Instandsetzungsmaßnahmen - z.B. abfräsen der Verschleißschicht und aufbringen einer neuen Verschleißschicht unter 4 cm dick, also kein Eingriff in die Tragdeckschicht oder
- es besteht z.B. eine Erschließungsanlage mit einer Länge von 200 m, aber weniger als 25% (= 50 m) werden verbessert oder erneuert

- Von der Verwaltung sollte ein interner Plan für Klassifizierung der Straßen angelegt werden. Orientierung z. B. an dem Räum und Streuplan, Flächennutzungsplan, Wille der Gemeinde für die Verkehrsführung usw.

Von einem Gemeinderatsmitglied kommen die Bedenken, ob sich der Zeitaufwand lohnt, den die Verwaltung für kleine Maßnahmen wie die Umlegung von Straßenbeleuchtung betreibt (Schulung, Beratung, Berechnung usw.).

Ein anderer Gemeinderat sieht Ungerechtigkeiten bei der unterschiedlichen prozentualen Beteiligung der Bürger, insbesondere im Bezug auf den immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinenpark, der auch die Straßen dementsprechend belastet und beschädigt.

TOP 7: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Entfällt, da keine öffentlichen Informationen und nachträglich eingegangene Punkte vorhanden sind.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!